

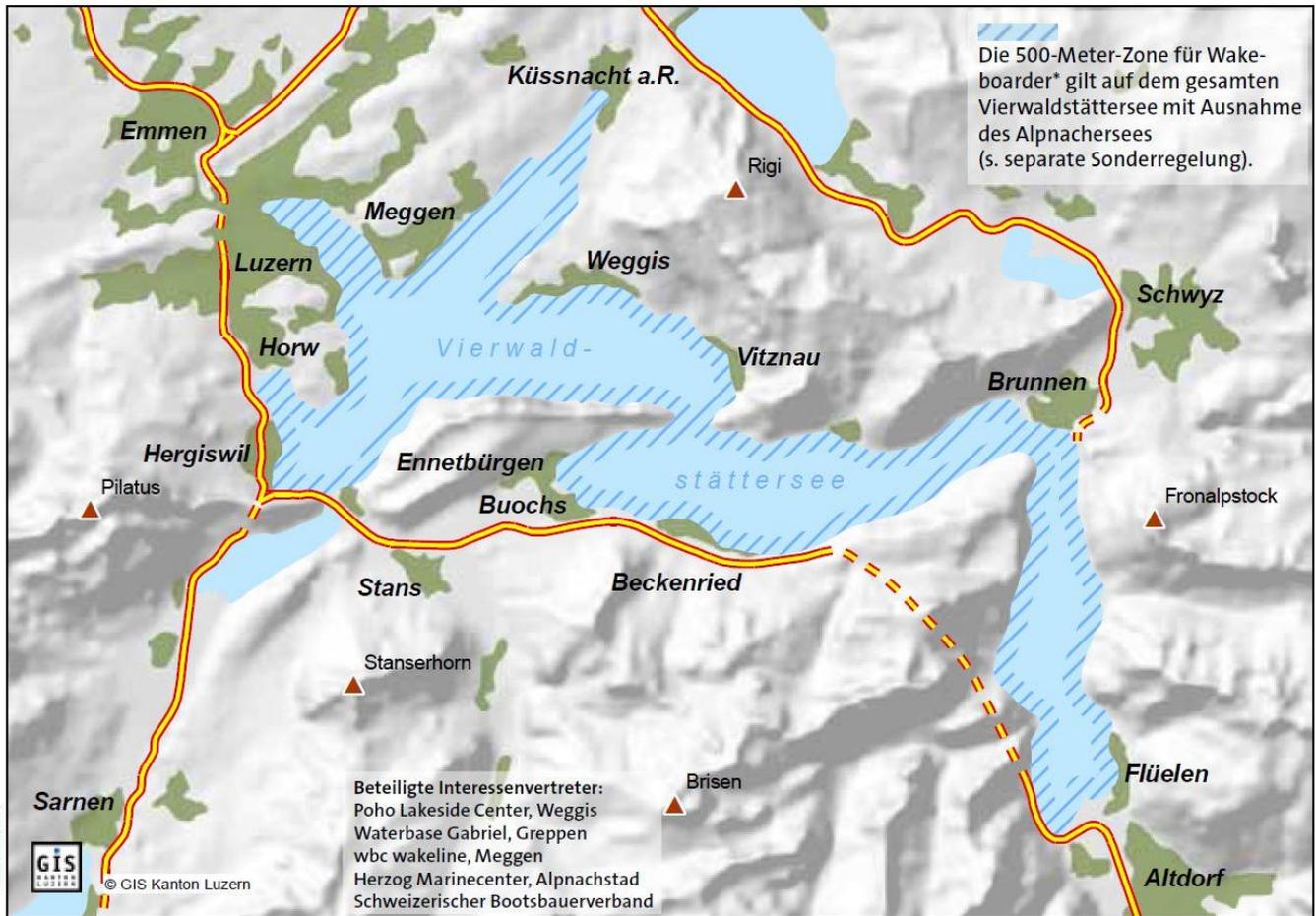
Freiwillige Regeln

Durch die Konzentration der verschiedenen Sportarten auf dem Vierwaldstättersee entstehen oft Interessenkonflikte. Ruderer wie auch Wakeboarder* wollen ihren Sport ausüben. Damit beide Sportarten möglich bleiben, Schilfbestände besser geschützt werden und die Fischerei nicht beeinträchtigt wird, haben die Schifffahrtsämter der Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden sowie Luzern mit Vertretern der Wakeboard-Sports freiwillige Rücksichtsregeln vereinbart.

- 1.** In der Zeit vor 9 Uhr morgens überlassen Wakeboarder* den Vierwaldstättersee den Fischern, Ruderern sowie anderen Seenutzern.
- 2.** Wakeboarder* halten generell 500 Meter Abstand zum Ufer. Mit einem Wakeboarder* im Schlepptau fahren die Zugboote in dieser Zeit möglichst direkt von ihrem Standplatz in die erlaubte Zone. Sie ziehen keine unnötigen Kreise und vermeiden überflüssigen Lärm.



* sowie alle, die einen vergleichbaren Sport ausüben, bei dem schwere Motorboote zur Wellenerzeugung eingesetzt werden.



Impressum:
 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr Uri
 Verkehrsamt Kanton Schwyz
 Verkehrssicherheitszentrum OW/NW
 Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern



kantonschwyz



Kanton Obwalden



KANTON LUZERN



KANTON SCHWYZ



KANTON UNTERWALDEN AARGAU



KANTON UNTERWALDEN OB- u. NIDWALDEN